

**Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 19.10.2006
für das elektronische Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen
idF 22.10.2010**

(Signaturverzeichnisrichtlinien, SVR 2006)

Auf Grund der §§ 140a Abs. 2 Z. 8, 140b Abs. 5 Notariatsordnung und 91c Abs. 2 GOG wird bestimmt:

Einrichtung und Inhalt des Verzeichnisses

1. 1.1. Gemäß § 140b Abs. 1 Z. 3 NO errichtet und führt die Österreichische Notariatskammer ein elektronisches Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen (Signaturverzeichnis). Das Signaturverzeichnis ist ein über die Website der Österreichischen Notariatskammer jederzeit allgemein zugängliches elektronisches Informationsmittel.

1.2. Aus dem Signaturverzeichnis sind ersichtlich:

1.2.1. die Berechtigungen der Notare und Notariatskandidaten für die elektronischen Beurkundungs-, Notar- und Kandidatensignaturen (qualifizierte elektronische Signaturen, § 2 Z. 3a SigG),

1.2.2. die den elektronischen Beurkundungs-, Notar- und Kandidatensignaturen zugrunde liegenden qualifizierten Zertifikate,

1.2.3. die Notare und Notariatskandidaten, die als Organe der Österreichischen Notariatskammer zur Speicherung von Urkunden im GOG-Archiv (§ 91c Abs. 2 erster Satz GOG) ermächtigt sind und

1.2.4. die Personen, denen die Archivsignatur des GOG-Archivs (§ 91c Abs. 2 GOG) zugeordnet ist.

1.3. Beim Signaturverzeichnis handelt es sich um keinen von einem Zertifizierungsdiensteanbieter (§ 2 Z. 10 SigG) zu führenden Verzeichnis- und Widerrufsdienst im Sinne signaturrechtlicher Bestimmungen (Signaturgesetz, Signaturverordnung).

1.4. Die aufgrund der nachstehenden Bestimmungen im Signaturverzeichnis erfassten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Österreichischen Notariatskammer insbesondere nach der Notariatsordnung und den darauf basierenden Richtlinien erfasst, verwendet und bearbeitet.

Berechtigungen für die elektronischen Beurkundungs-, Notar- und Kandidatensignaturen

2. 2.1. Zur Prüfung der Berechtigung für die elektronische Beurkundungs- und/oder Notarsignatur eines Notars enthält das Signaturverzeichnis folgende Informationen:

2.1.1. Vor- und Zuname, akademischer Grad und Amtssitz,

2.1.2. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 23.10.2009 entfallen.)

2.1.3. Datum eines allfälligen Erlöschens der Amtstätigkeit (§ 19 Abs. 1 NO) und einer allfälligen Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180 NO),

2.1.4. Datum eines allfälligen Unwirksamwerdens der elektronischen Beurkundungs- und/oder Notarsignatur, insbesondere durch Kompromittierung der Signaturkarte, der Signaturerstellungsdaten, der Signaturerstellungseinheit oder der Signaturprüfdaten,

2.1.5. die qualifizierten Zertifikate für die elektronische Beurkundungs- und/oder Notarsignatur.

2.2. Die Informationen gemäß den Pkten. 2.1.4. und 2.1.5. können samt entsprechendem Hinweis durch einen Link auf die Website des von der Österreichischen Notariatskammer beauftragten Zertifizierungsdiensteanbieters erteilt werden.

3. 3.1. Zur Prüfung der Berechtigung für die elektronische Kandidatensignatur eines Notariatskandidaten mit mehr als 1 ½ Jahren Praxis als Notariatskandidat und bereits abgelegter 1. Teilprüfung bzw. abgelegter Ergänzungsprüfung nach dem ABAG, enthält das Signaturverzeichnis folgende Informationen, die betreffend nicht substitutionsberechtigte Notariatskandidaten (§§ 119 ff NO) samt entsprechendem Hinweis auch durch einen Link auf die Website des von der Österreichischen Notariatskammer beauftragten Zertifizierungsdiensteanbieters erteilt werden können:

3.1.1. Vor- und Zuname, akademischer Grad,

3.1.2. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 23.10.2009 entfallen.)

3.1.3. Datum einer allfälligen Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten,

3.1.4. Datum eines allfälligen Unwirksamwerdens der elektronischen Kandidatensignatur, insbesondere durch Kompromittierung der Signaturkarte, der Signaturerstellungsdaten, der Signaturerstellungseinheit oder der Signaturprüfdaten,

3.1.5. das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Kandidatensignatur.

3.2. Pkt. 2.2. gilt sinngemäß.

4. 4.1. Zur Prüfung der Berechtigung für die elektronische Beurkundungssignatur eines Substituten im Sinne § 119ff NO, der für den Fall der Suspension, der Amtssetzung, des Todes oder des Austritts eines Notars bestellt ist (Notariatssubstitut), enthält das Signaturverzeichnis folgende Informationen:

4.1.1. Vor- und Zuname, akademischer Grad, Amtssitz und Notarstelle auf die sich die Substitutionsberechtigung bezieht, Beginn und Ende der Substitutionsberechtigung,

4.1.2. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 23.10.2009 entfallen.)

4.1.3. Datum eines allfälligen Erlöschens der Amtstätigkeit (§ 19 Abs. 1 NO) und einer allfälligen Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180 NO), wenn der Substitut ein Notar ist bzw. Datum einer allfälligen Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten, wenn der Substitut ein Notariatskandidat ist,

4.1.4. Datum eines allfälligen Unwirksamwerdens der elektronischen Beurkundungssignatur, insbesondere durch Kompromittierung der Signaturkarte, der Signaturerstellungsdaten, der Signaturerstellungseinheit oder der Signaturprüfdaten,

4.1.5. das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur.

4.2. Pkt. 2.2. gilt sinngemäß.

5. 5.1. Zur Prüfung der Berechtigung für die elektronische Beurkundungssignatur eines Substituten im Sinne § 119ff NO, der für den Fall des Urlaubs, der Krankheit, der temporären Abwesenheit oder aus anderen Gründen eines Notars bestellt ist (Notarsubstitut), enthält das Signaturverzeichnis folgende Informationen:

5.1.1. Vor- und Zuname, akademischer Grad, Amtssitz und Notarstelle auf die sich die Substitutionsberechtigung bezieht, Beginn und Ende der Substitutionsberechtigung,

5.1.2. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 23.10.2009 entfallen.)

5.1.3. Datum eines allfälligen Erlöschens der Amtstätigkeit (§ 19 Abs. 1 NO) und einer allfälligen Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180 NO), wenn der Substitut ein Notar ist bzw. Datum einer allfälligen Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten, wenn der Substitut ein Notariatskandidat ist,

5.1.4. Datum eines allfälligen Unwirksamwerdens der elektronischen Beurkundungssignatur, insbesondere durch Kompromittierung der Signaturkarte, der Signaturerstellungsdaten, der Signaturerstellungseinheit oder der Signaturprüfdaten,

5.1.5. das qualifizierte Zertifikat für die elektronische Beurkundungssignatur.

5.2. Pkt. 2.2. gilt sinngemäß.

Organe der Österreichischen Notariatskammer für das GOG-Archiv

6. Das Signaturverzeichnis hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass die für die elektronische Beurkundungssignatur berechtigten Mitglieder der Notariatskollegien als Organe der Österreichischen Notariatskammer zur Speicherung von Urkunden im GOG-Archiv (§§ 140b Abs. 6, 91c Abs. 2 erster Satz GOG) ermächtigt sind.

Archivsignatur des GOG-Archivs

7. Das Signaturverzeichnis hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass die Archivsignatur des GOG-Archivs (§ 91c Abs. 2 GOG) dem Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer zugeordnet ist.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

8. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise (sprachliche Gleichbehandlung). Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

9. 9.1. Diese Richtlinien in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19. Oktober 2006 sind in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie treten mit 01. Januar 2007 in Kraft.

9.2. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Richtlinien in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19. Oktober 2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung können bereits technische, organisatorische und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung der zeitgerechten Umsetzung dieser Richtlinien sowie der diesen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

9.3. Diesen Richtlinien und den gesetzlichen Grundlagen dieser Richtlinien entsprechende Maßnahmen der im Pkt. 9.2. genannten Art, die vor dem in Pkt. 9.2. genannten Zeitpunkt gesetzt worden sind, gelten als Maßnahmen im Sinne des Pktes. 9.2.

9.4. Der Titel dieser Richtlinien sowie die Änderungen der Punkte 1.1., 2.2., 3.1., 3.1.1., 4.1.1. und 5.1.1. sowie der Entfall der Punkte 2.1.2., 3.1.2., 4.1.2. und 5.1.2. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 23. Oktober 2009 werden in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht und treten mit 01. Januar 2010 in Kraft.

9.5. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. April 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die allfälligen entsprechenden technischen, organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses sind bis spätestens 31. Dezember 2011 vorzunehmen.

9.6. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. Oktober 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

[Kundgemacht idF Delegiertentagsbeschluss 22.10.2010 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 03.11.2010.]